



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**GESUNDHEITSAMT**  
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 8065-2111  
Telefax +49 (0) 69 8065-2129  
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 07. Mai 2020 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 02. November 2020 (GVBl. S. 742) ergeht folgende

**Allgemeinverfügung**  
**zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus**  
**in Offenbach am Main**  
**-Maskenpflicht-**

**Abweichend § 1a Abs. 1 Nr. 8 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 in der ab dem 05. November 2020 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Offenbach am Main angeordnet:**

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Fußgänger im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf den nachfolgend genannten und in den Anlagen farblich gekennzeichneten öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen bzw. Bereichen:

**Innenstadt:** Karree umgrenzt von Luisenstraße, Berliner Straße, Herrnstraße, Mainstraße, Karlstraße und Bismarckstraße;  
- Anlage 1 -

**Hafen:** Hafenplatz und Hafentreppe  
- Anlage 2 -

**Bieber:** Aschaffener Straße (Bergstraße bis Langener Straße)  
Seligenstädter Straße (Langener Straße bis Obermühlstraße)  
- Anlage 3 -

**Haus- und Paketanschrift:** Sprecherzeiten:  
Berliner Straße 60 Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
63065 Offenbach am Main Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00  
Uhr

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bürgel: Langstraße (Alicestraße bis Hessenstraße)  
Offenbacher Straße (Hessenstraße bis Alicestraße)  
- Anlage 4 -**

**Die Mund-Nasen-Bedeckung darf kurzzeitig zum Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken oder zum Konsum von Tabakwaren an Ort und Stelle abgesetzt werden, soweit dabei ununterbrochen ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder zu diesen eine geeignete Trennvorrichtung vorhanden ist.**

- 2. Diese Anordnung tritt am 09. November in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 30. November 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**
- 3. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.**

#### I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. § 9 CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) zu treffen. Durch dieses wurde der Stadt Offenbach am Main aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen. In Offenbach am Main ist ein extremer Anstieg der Fallzahlen eingetreten und weiterhin zu erwarten. Die Eskalationsstufe 5 (dunkelrot) gemäß des Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist somit eingetreten

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, ein.

Die Stadt Offenbach gehört zu den hessenweit mit am stärksten betroffenen Kommunen. Die Zahl der Neuinfizierten innerhalb der letzten sieben Tage liegt umgerechnet auf 100.000 Einwohner bei einem Wert von 247,2 (Stand 05.11.2020).

Den Erkenntnissen des städtischen Gesundheitsamtes zufolge liegt dieser Entwicklung neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Von vielen Infizierten ist zu erfahren, dass Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet wurden. Aus medizinischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich dringend erforderlich. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung der CoKoBeV die unter Ziffer 1 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Die hohen Infektionszahlen der letzten Wochen im Stadtgebiet Offenbach, die auch unbekanntem Ursprungs sind, stellen ein Anzeichen dafür dar, dass sich darüber hinaus noch unerkannt Infizierte im Stadtgebiet befinden können. Die aktuelle Entwicklung muss insofern weiterhin sorgfältig beobachtet werden. Der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell zu, es gilt insbesondere zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung im Sinne des Infektionsschutzes engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden.

Vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit rapiden Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Stadtgebiet stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Aktuell ist eine zunehmende Beschleunigung der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Daher wird seitens des RKI dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert

Die nun unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme trägt in besonderer Weise der Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus bei. Der Stadt Offenbach war und ist dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Hinsichtlich der Laufzeit richtet sich die Stadt Offenbach dabei nach den bundes- und landesweit geltenden weitreichenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, die vom 02.11.2020 – 30.11.2020 gelten und als „Lockdown light“ bezeichnet werden.

Das Land hat in der CoKoBeV unter § 1a Abs. 1 Nr. 8 bereits das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann vorgeschrieben und dabei insbesondere auf Fußgängerzonen und Verkehrsknotenpunkte verwiesen. Die jeweils zuständigen kreisfreien Städte bzw. Landkreise sind gehalten, diese Verpflichtung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten auszugestalten und zu konkretisieren, wo Mindestabstand nicht zu halten ist.

Um dem Folgezuleisten und eine weitere unkontrollierte Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Stadtgebiet zu verhindern und das Infektionsgeschehen einzugrenzen, wird unter Ziffer 1. angeordnet, dass in den bezeichneten Straßen und auf den bezeichneten Plätzen, vgl. insbesondere Anlage 1 – 4, Passanten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle Passanten in den umfassten Straßen. Dabei handelt es sich hier um zum Teil hoch frequentierte (Einkaufs-) straßen / Bereiche, in denen aufgrund der zum Teil starken Besucherströme der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann.

Aufgrund der für den Ausbau von Straßen und hier insbesondere Gehwegen gewählten Bemessungsgrößen ist eine korrekte Einhaltung des Mindestabstandes bei Begegnungen mit anderen Personen regelmäßig nicht zuverlässig möglich. Das Grundmaß für den Verkehrsraum des Fußverkehrs ist auf den Begegnungsfall bzw. das Nebeneinandergehen von zwei Personen einschließlich Sicherheitsabstand zur Fahrbahn oder festen Einbauten ausgerichtet und beträgt daher i.d.R. 2,50 Meter. Auf einer solchen Breite ist unter Berücksichtigung des Platzbedarfs der Personen die durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes nach der CoKoBeV nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit theoretisch möglich, in der Praxis sind Abstandsunterschreitungen die Regel. Soweit Gehwege in der Stadt Offenbach am Main, wie Fußgängerzonen in der Innenstadt, höhere Breiten

aufweisen, bedienen diese in aller Regel ein deutlich erhöhtes Passantenaufkommen, so dass auch auf diesen Flächen die Einhaltung der Mindestabstände nach CoKoBeV nicht sichergestellt werden kann.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Straßenraum ist nach Einschätzung des RKI durchaus geeignet, eine Verbreitung von Viren zu beschränken, vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile), S. 3-5.

Dies ist gerade an Orten, an denen Menschenansammlungen zu erwarten sind bzw. Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, von besonderer Bedeutung und damit ein angemessenes und erforderliches Mittel zur Infektionsvorbeugung.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Nach § 1a Abs. 1 CoKoBeV gilt bereits für zahlreiche Lebensbereiche die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und ist während der Fortbewegung in Straßen mit einer Vielzahl von Passanten unter § 1a Abs. 1 Nr. 8 CoKoBeV erforderlich.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der nur auf den dargelegten, hochfrequentierten, Straßen im Stadtgebiet zum Tragen kommt.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Offenbach am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 30. November 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Bornhofen  
Amtsarzt

**Hinweis:** Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.